



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 76

Seite 1

9. September 2005

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang Kommunika-
tions- und Informationstechnik (Com-
munication and Information Engineering)
des Fachbereichs VII der Technischen
Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Kommunikations- und Informationstechnik
(Communication and Information Engineering)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 28.2.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs **VII** die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist neben dem Erwerb von vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnik mit Schwerpunkten in den Bereichen Funk- und Mobilkommunikation, Hard- und Software für Kommunikationssysteme, Signalverarbeitung und Multimedia-Kommunikation auch die grundsätzliche Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf den genannten Gebieten. Der Absolvent / die Absolventin erwirbt die Kompetenz zu wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden und erlangt die Fähigkeit, zu einer Problematik des Fachgebiets allgemeingültige Zusammenhänge aufzeigen können. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder in den Entwicklungs- und Forschungsabteilungen von Firmen und in wissenschaftlichen Einrichtungen der Kommunikations- und Informationstechnik.
- (2) Der Master-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik ist für die in § 4 genannten Bachelor-Studiengänge konsekutiv.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst in einer beamtenrechtlichen Laufbahn.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Absolventen und Absolventinnen der folgenden Studiengänge, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung durch den Fachbereich vorliegt:

Name des Studiengangs an der TFH Berlin
Bachelor „Kommunikationstechnik und Elektronik“
Bachelor „Elektrotechnik“
Bachelor „Communication Systems“
Bachelor „Technische Informatik“

- (2) Über die Eignung von Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet dem Dekan/der Dekanin.
- (3) Für geeignete Bachelor-Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden von dem Dekan/von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen ist.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und gegebenenfalls auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester wird die Master-Arbeit angefertigt und findet die mündliche Abschlussprüfung statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Studienplansemester												
Modul	Modulname	1			2			3			P / WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
MKI 1	Mathematische Grundlagen stochastischer Signale und Systeme	4		5							P	II/VII
MKI 2	Signalverarbeitung für audiovisuelle Kommunikation	4		5							P	VII
MKI 3	Multimedia-Kommunikationssysteme				2	2	5				P	VII
MKI 4	Verteilte Kommunikationsplattformen und -dienste	3	1	5							P	VII
MKI 5	Modellierung und Test von Kommunikationssystemen				3	1	5				P	VII
MKI 6	Digitale Funksysteme	4		5							P	VII
MKI 7	Network Engineering	3	1	5							P	VII
MKI 8	Embedded Signalverarbeitung				2	2	5				P	VII
MKI 9	Wahlpflichtmodul I				2	2	5				WP	VII
MKI 10												
MKI 11					2	2	5				WP	VII
MKI 12	Wahlpflichtmodul II											
MKI 13	AW-Modul (frei wählbar)	2	2	5							WP	I
MKI 14	Projekt zur Vorbereitung der Master-Arbeit				1	1	5				P	VII
MKI 15	Master-Arbeit									25	P	VII
MKI 16	Kolloquium									5	P	VII
	Zwischensumme	20	4	30	12	10	30			30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
AW	Allgemeinwissenschaftlich
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Besondere Bestimmungen:

- Für die Wahlpflichtmodule im 2. Studienplansemester sind folgende Module vorgesehen:
 - Advanced Switching and Routing
 - Höchstfrequenzschaltungstechnik
 - Netzwerksicherheit und Kryptographie
 - Photonische Kommunikationssysteme
- Auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs VII können weitere Module als Wahlpflichtmodule im 2. Studienplansemester vorgesehen werden. Über das Angebot an weiteren Wahlpflichtmodulen entscheidet der Fachbereichsrat jeweils vor Beginn des Semesters.
- In jedem 2. Studienplansemester werden mindestens 4 Wahlpflichtmodule angeboten. Die/der Studierende hat zwei Wahlpflichtmodule aus dem tatsächlichen Angebot zu wählen.
- Der/die Studierende kann auf Antrag auch ein Modul aus einem anderen Master-Studiengang als eines der Wahlpflichtmodule des 2. Studienplansemesters wählen. Über den Antrag entscheidet der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs.
- Bei einem zeitweiligen Studium im Ausland können die dort in Modulen erworbenen Credits als Wahlpflichtmodule in vollem Umfang anerkannt werden, wenn die Inhalte der Module nicht mit denen der Pflichtmodule dieses Studienplans übereinstimmen. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs.

Anlage 2 zur Studienordnung Master Kommunikations- und Informationstechnik

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.